

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



11.301 s Kt. Iv. LU. Gewaltspiele und -sportarten und Jugendschutz

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 30. Oktober 2014

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2014 geprüft, ob sie der obengenannten Standesinitiative, die vom Kantonsrat des Kantons Luzern am 24. Januar 2011 eingereicht wurde, Folge geben möchte oder nicht.

Mit der Initiative wird das Parlament ersucht, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die ein Verbot von Wettkämpfen in "mixed martial arts" und "ultimate fighting", ihre Bekanntmachung und Ausübung beinhalten. Zudem sollen Herstellung und Vertrieb von Spielprogrammen verboten werden, bei denen Grausamkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Figuren zum Spielerfolg beitragen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Beschluss des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Luzern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, folgende gesetzliche Regelungen zu schaffen:

"ultimate fighting"

a. Die Durchführung von Kampfveranstaltungen in "mixed martial arts" oder "ultimate fighting" wird in der Schweiz verboten.

b. Es wird ein Verbot erlassen, Bildmaterial von solchen Veranstaltungen in den Schweizer Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

c. Das Trainieren und das Ausüben von "mixed martial arts" und "ultimate fighting" wird verboten. Gewaltvideospiele

d. Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Weiter sind administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z. B. eine eidgenössische Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendschutz in der Schweiz gewährleisten.

2 Beschluss des Erstrates

Nachdem die Standesinitiative 2012 sistiert worden war, hat der Ständerat als Erstrat am 23. September 2014 ohne Gegenantrag beschlossen, die Sistierung aufzuheben und der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat 2010 die Programme „Jugend und Medien“ sowie „Jugend und Gewalt“ lanciert, die in einem direkten Zusammenhang mit den Anliegen der obengenannten Standesinitiative stehen. Die Arbeiten sind in der Zeit zwischen den Sistierungsbeschlüssen beider Räte (2012) und der erneuten Vorprüfung durch die Kommission weit fortgeschritten. So legte das BSV im Frühjahr 2014 zwei Teilberichte vor, die im Rahmen des nationalen Programms „Jugend und Medien“ erstellt wurden. Ein Teilbericht behandelt die Trends bezüglich Technik und Nutzungsverhalten, der andere systematisiert die durch die Entwicklungs- und Nutzungstrends entstehenden Risiken für Kinder und Jugendliche. Auf dieser Grundlage wird die Bundesverwaltung Vorschläge für die zukünftige Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes formulieren.

Die beiden Programme versprechen profunde und vielfältige Ergebnisse in den Bereichen Gewaltprävention und Jugendmedienschutz hinsichtlich der Strategien, der Strukturen und der Massnahmen. Die Kommission hat den Beschluss des Ständerates zur Kenntnis genommen und ist ebenfalls der Ansicht, dass es keiner neuen gesetzlichen Regelung bedarf. Sie beantragt deshalb ohne Gegenstimme ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben.